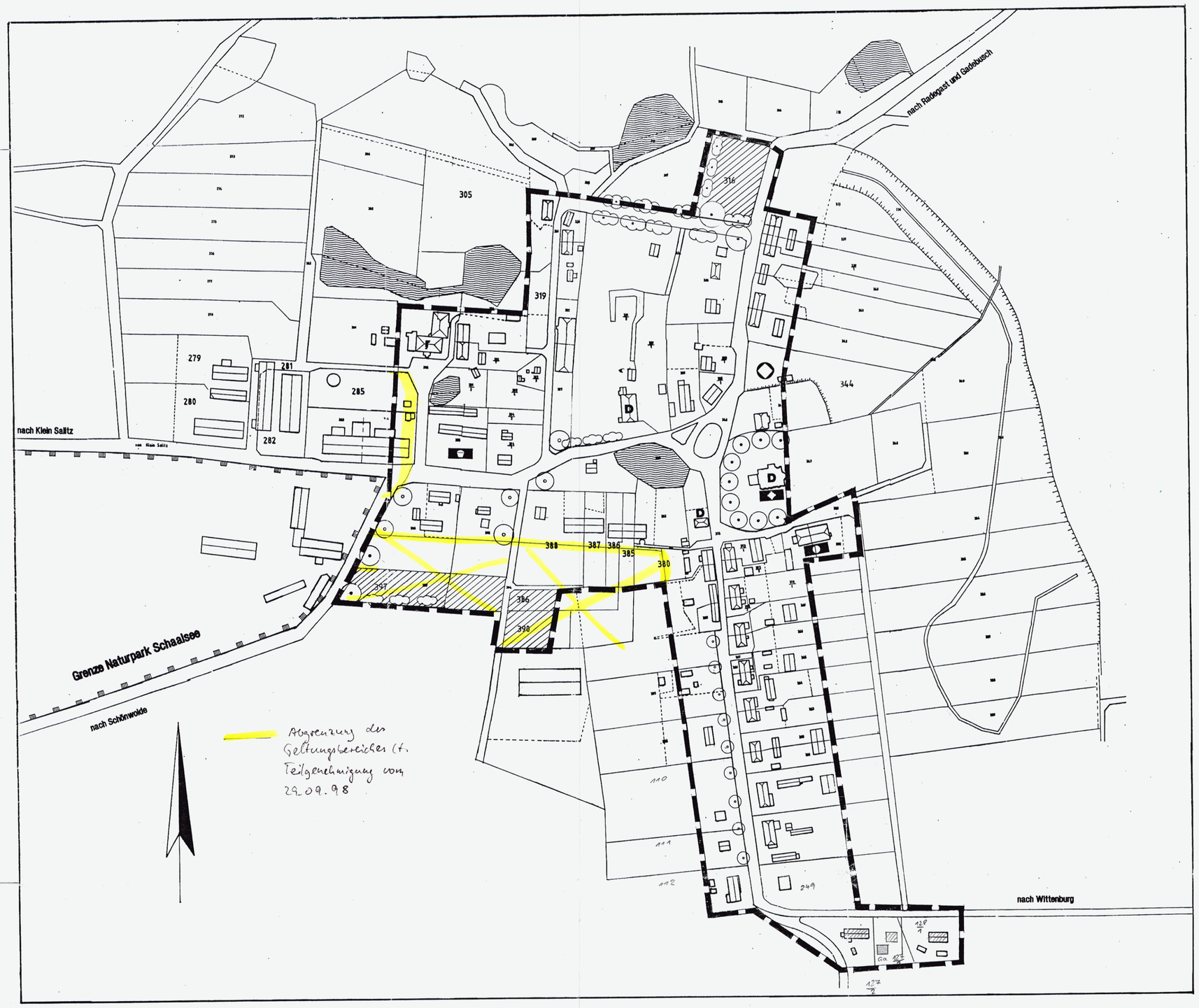

Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Satzung der Gemeinde Groß Salitz über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Groß Salitz

Die Gemeinde Groß Salitz erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung 08.12.1986 (BGBl.I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Groß Salitz (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzung

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
(2) Auf den zur Abrundung einbezogen Außenbereichsflächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
(3) Gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG ist für die zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen ein Ausgleich durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu bringen, der bis spätesten eine Vegetationsperiode nach Abschluß der Baumaßnahmen zu realisieren ist.

§ 3

Bei Bekanntwerden von Altlasten sind diese entsprechend § 23Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz M-V den für Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Groß Salitz 25.6.98

Siegel

GEMEINDE GROß SALITZ · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Der Bürgermeister

Legende

- ABRUNDUNGSFLÄCHEN (§4 BauGB- MaßnahmenG)
- WASSERFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SPIELANLAGEN
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- ABLAGERUNGEN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UNDSCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 ABS. 6 BauGB SOWIE §20 BNATSCHG)
- FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- EINFAHRT
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER SATZUNG (§9 ABS. 7 BauGB)

Übersichtsplan

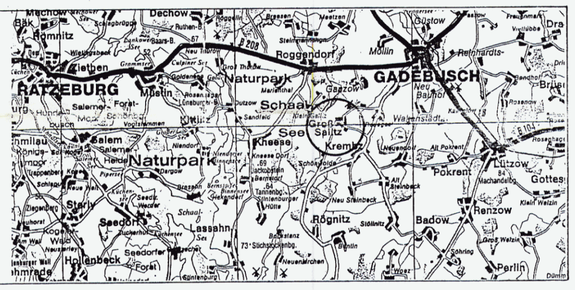

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4.11.93 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 5.11.93 bis 1.12.93 erfolgt.

Groß Salitz, den 25.4.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die Gemeindevertretung hat am 4.11.93 den Entwurf zur Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Groß Salitz, den 25.4.97

Der Bürgermeister

Siegel

Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 15.7.94 bis zum 19.8.94 während folgender Zeiten: siehe 3.3. öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 1.7.94 in Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. √

Groß Salitz, den 25.4.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2.7.94 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Salitz, den 25.4.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6.3.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Salitz, den 25.4.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Satzung und der Begründung in der Zeit vom 20.10.97 bis 5.11.97 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können).

Groß Salitz, den 6.11.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 1.10.97 im Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 1.10.97 von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Groß Salitz, den 6.11.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu den Änderungen der Satzung sowie der Begründung am 30.11.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

oder: Zu den Änderungen der Satzung und der Begründung sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen.

Groß Salitz, den 20.11.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 20.11.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Groß Salitz, den 20.11.97

Der Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d. F.d. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.7.1993 vom 29.9.1998 AZ. 11/6.2.2 ~~mit Auflagen erteilt~~. teilweise erteilt. Die Genehmigung für die Teilstck. 336, 390, 397 und des Schwimmzeichens Bereich wurde versagt.

Groß Salitz, den 7.10.98

Der Bürgermeister

Siegel

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers /Verfügung des Landrates des Kreises .....
vom.....
AZ.: .....
bestätigt.

entfällt

Groß Salitz, den.....

Der Bürgermeister

Siegel

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Groß Salitz, den 7.10.98

Der Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie Satzung auf Dauer während des Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.10.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.10.98 rechtsverbindlich geworden.

Groß Salitz, den 23.11.98

Der Bürgermeister

Siegel